



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 11. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 15.09.2016
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:03 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Dietz, Claus
Gallus, Florian
Gronauer, Gerhard
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Lämmerer, Alexius
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Pappler, Anette
Rusam, Günther
Satzinger, Karl
Seuberth, Christa
Wenzel, Holger

Ortssprecher

Loy, Heiko
Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr

Jakob, Christiana
Mindrean, Valentin

ab 20:10 Uhr

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
 - 1.1** BA 33/2016 - Neubau Wohn- und Geschäftshaus Deisingerstr. 15, Pappenheim
Dr. Michael Bücken **2016/1.2.A/058**
 - 1.2** BA 36/2016 - Errichtung Gartenhäuschen, Bieswang - Isolierte Befreiung
Grillmeier Wolfgang **2016/1.2.A/059**
 - 1.3** BA 37/2016 - Tankstellenüberdachung, Göhren **2016/1.2.A/060**
Satzinger Marita
 - 1.4** BA 38/2016 - Neubau Reithalle und überdachte Dunglege **2016/1.2.A/061**
Böhm Nadja & Andreas
 - 2** Infrastrukturmaßnahme: Erschließung des Industriegebiets Schachenschlag
- Information **2016/1.1/055**
 - 3** Infrastrukturschaffung: Verlegung Speednetrohrverbände - Grundsatzentscheidung **2016/1.2.A/065**
 - 4** Umstellung der Brandmeldeanlage in der Deisingerstr. 1 auf IP-Technik **2016/1.6/003**
 - 5** Straßen- und Gehwege: Pflasterung Gehwege - Grundsatzentscheidung **2016/1.2.A/063**
 - 6** Feuerwehrwesen: Vergabe Jahresbestellung 2016 **2016/1.2.B/028**
 - 7** Stellungnahme der Stadt Pappenheim zur Änderung des Bebauungsplanes
"Mühlfeld" der Stadt Treuchtlingen **2016/1.1/056**
 - 8** Stellungnahme der Stadt Pappenheim zum Vorhaben "Seniorenzentrum am
Kreisel" der Stadt Treuchtlingen **2016/1.1/057**
- Information des Stadtrates zum Sachstand aktueller Themen
E-Mail zur Brandverhütung Pappenheim
Baubeginn Deisingerstraße

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 11. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Zusätzlich betreten 7 Zuschauer und Herr Prusakow vom Skribenten den Sitzungssaal.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauanträge

1.1 BA 33/2016 - Neubau Wohn- und Geschäftshaus Deisingerstr. 15, Pappenheim Dr. Michael Bücker

Sachverhalt

Zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses anstelle des Anwesens Deisingerstraße 15 ging ein Bauantrag ein.

Geplant sind der Abbruch der Gebäulichkeiten und die Errichtung eines, an die bestehende Bebauung im Bereich der Herrenschildgasse anschließenden, gut 20 m langen Gebäudes.

Durch das Abrücken von der Deisingerstraße wird eine Platzsituation geschaffen.

Im Erdgeschoss soll eine gewerbliche Nutzung als Bäckerei/Cafe erfolgen. In den beiden Obergeschossen sollen Wohnungen geschaffen werden.

Für das Areal gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Deisingerstraße 15“ der Stadt Pappenheim.

Nachdem die Vorgaben des Bebauungsplanes durch das Vorhaben nicht eingehalten werden, beantragt der Bauherr Befreiungen zu folgenden Punkten:

- Dachneigung
Lt. Bebauungsplan ist eine Dachneigung von 30 Grad festgesetzt. Bei einem Ortstermin wurde vereinbart die Dachneigung aus städtebaulichen Gründen auf 42 Grad zu erhöhen.
- Wand- und Firsthöhe
Durch die geänderte Dachneigung erhöht sich die Wand- und Firsthöhe. Der First des Gebäudes liegt mit 13,25 m demnach 1,75 m über der im Bebauungsplan festgesetzten Firsthöhe.
- Dachflächenfenster
Zur Belichtung der Dachgeschosse an den Traufseiten sind lt. Bebauungsplan Belichtungsflächen in den Dachflächen (Dachfenster) zulässig. An deren Stelle sollen gem. Eingabeplanung 3 Dachgauben entstehen.

Von den für die Gestaltung des Vorhabens vier wesentlichen Planungsfestsetzungen sind drei nicht eingehalten. Nur die Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet, wird durch das Vorhaben, das als Wohn- und Geschäftshaus genutzt werden soll, eingehalten.

Rechtliche Würdigung

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn neben anderen Voraussetzungen u.a. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Nachdem das Vorhaben lediglich die Bebauungsplanfestsetzung „Art der baulichen Nutzung“ und Satteldach einhält, von allen übrigen Festsetzungen, die die Gestaltung des Gebäudes maßgeblich prägen, befreit werden soll, werden die Grundzüge der Planung wohl tangiert werden.

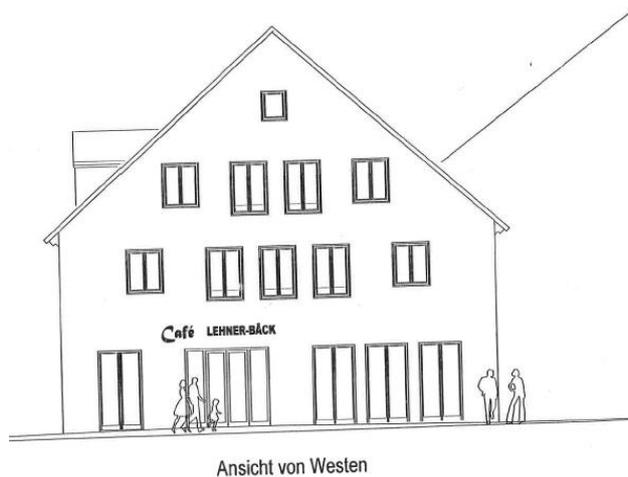
Durch die geänderte Dachneigung und die damit zwangsläufig verbundene Wand- und Firsthöhenveränderung stellt sich das Gebäude ggü. den ursprünglichen Planungen stark verändert dar. Die per Bebauungsplan festgelegte schlichte Kubatur des Baukörpers, wird durch die nun geplanten Dachgauben durchbrochen. Von der ursprünglich durch den Stadtrat per Bebauungsplan festgesetzten baulichen Gestaltungen ist im aktuellen Planungsentwurf bis auf die oben genannten Anforderungen nichts enthalten.

Aus baurechtlichen Gesichtspunkten kann derart eklatanten Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht zugestimmt werden.

Die Nachbarunterschriften wurden verweigert bzw. konnten nicht beigebracht werden.

Dem Stadtrat steht es frei, von seinen ursprünglich per Bebauungsplan festgesetzten Vorgaben abzuweichen und den entsprechenden Befreiungen zuzustimmen.

Letztendlich prüft das Landratsamt die Erteilung der Befreiungen im Rahmen der Baugenehmigung.





Ansicht von Norden

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland wird gemäß §9 BauGB in Verbindung mit §6 BauNVO als **Mischgebiet (MI)** festgesetzt.

2. Maß der Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der festgesetzten Grundfläche, die für den Bauraum ausgewiesen ist und den festgesetzten Wand- und Firsthöhen (siehe unter C.5.1 Bauliche Gestaltung).

3. Freistellungsverfahren

Eine Freistellung nach §58 Abs.1 Satz 2 BayBO ist ausgeschlossen.

4. Bauweise

Es wird eine 'abweichende Bauweise' nach §22 Abs. 4 BauNVO als 'Enge Reihe' mit einem Mindestabstand von 1,20 m und Maximalabstand von 1,80 m zur benachbarten Bebauung festgelegt.

5. Bauliche Gestaltung

5.1 Festgesetzte Höhen (Maßangaben mit einer Toleranz von +- 3%)

Wandhöhe: 7,40m

Firsthöhe: Baugrenzgebiet A : 11,50 m
Baugrenzgebiet B : max. 10,30 m

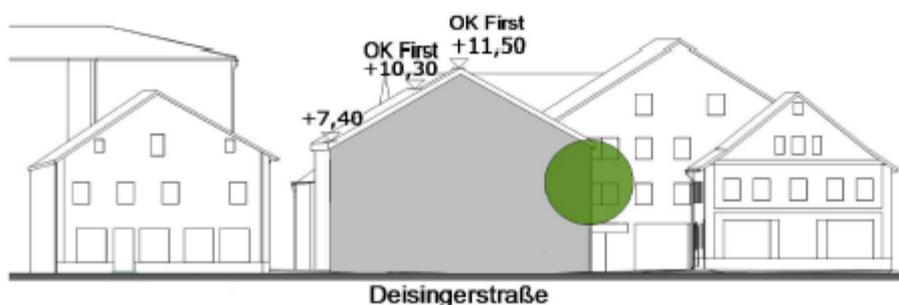
5.2 Dachform (Maßangaben mit einer Toleranz von +- 3%)

Zulässig ist Satteldach mit einer Dachneigung von 30° mit Ziegeldeckung.

5.3 Belichtung der Dachgeschosse an den Traufseiten

Zulässig sind Belichtungsöffnungen in den Dachflächen.

5.4 Schematische Straßenabwicklung



Finanzierung -/-

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 33/2016 zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, Deisingerstr. 15, Pappenheim, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen

und den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Deisingerstraße 15“ bzgl. Wand- und Firsthöhe, Dachneigung und Belichtungsöffnungen zuzustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

1.2 BA 36/2016 - Errichtung Gartenhäuschen, Bieswang - Isolierte Befreiung Grillmeier Wolfgang

Beratung und Beschlussfassung ohne StR Gronauer wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO.

Sachverhalt

Zur Errichtung eines Gartenhäuschens im nördlichen Bereich Bieswangs ging ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des für das Baugrundstück gültigen Bebauungsplanes „Am Kirchenfeld, Bieswang“ ein.

Der Bauherr beabsichtigt ein Gartenhaus mit einer Grundfläche von 3,80 x 2,80 und einer Giebelhöhe von 2,45 m zu errichten.

Rechtliche Würdigung

Das Gebäude ist an sich verfahrensfrei; das heißt ein förmliches Baugenehmigungsverfahren ist nicht durchzuführen. Allerdings entbindet die Verfahrensfreiheit nicht von der Einhaltung der Bebauungsplanfestsetzungen.

Der Bebauungsplan legt Baugrenzen fest; innerhalb dieser überbaubaren Flächen können Vorhaben errichtet werden. Nebenanlagen, zu denen klassischerweise ein Gartenhaus wie beantragt zählt, sind gem. Bebauungsplan außerhalb der überbaubaren Flächen explizit nicht zulässig.

Zudem ist im Bebauungsplan eine Schutzzone zur 20 KV-Hochspannungsleitung festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten ist. Das Gartenhaus soll sich innerhalb dieser befinden.

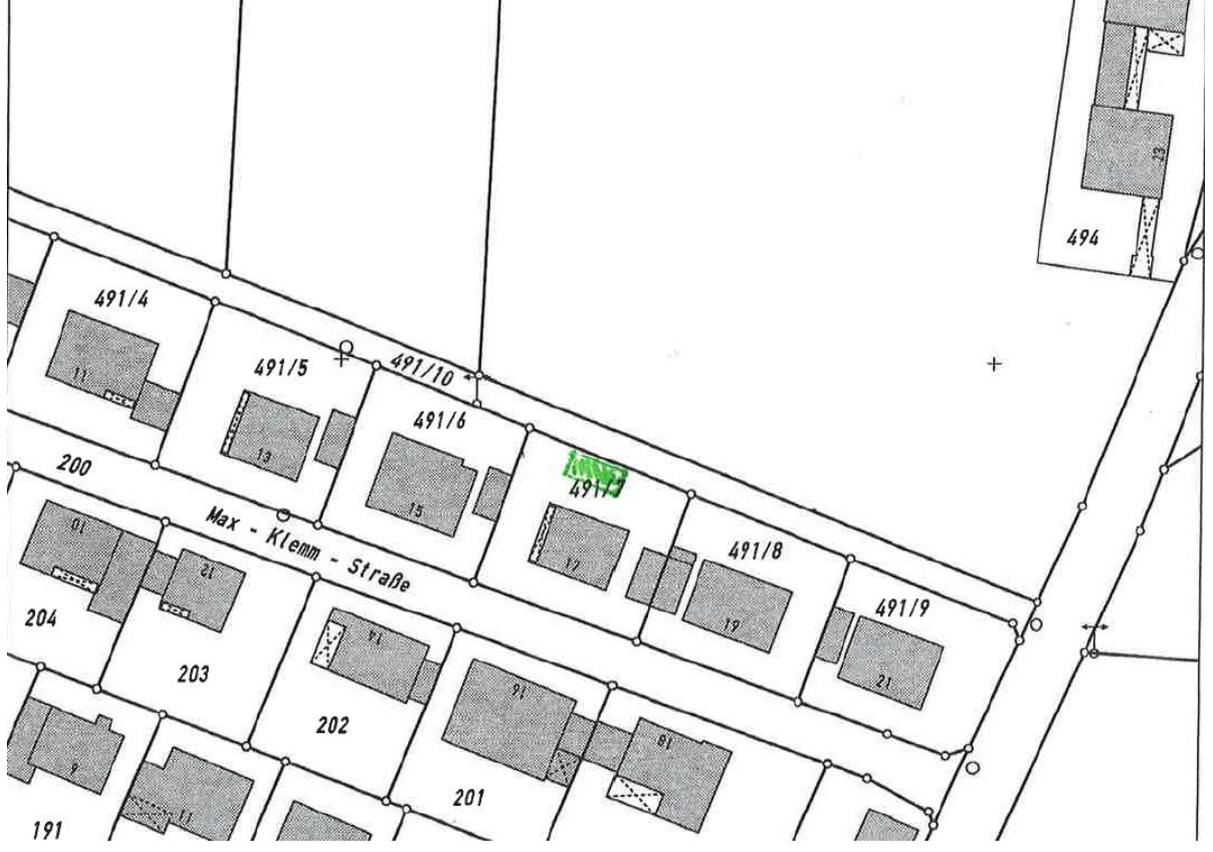
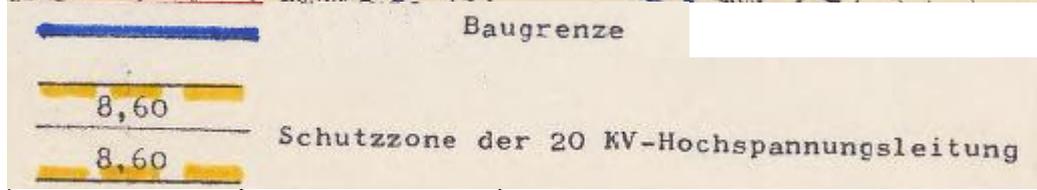
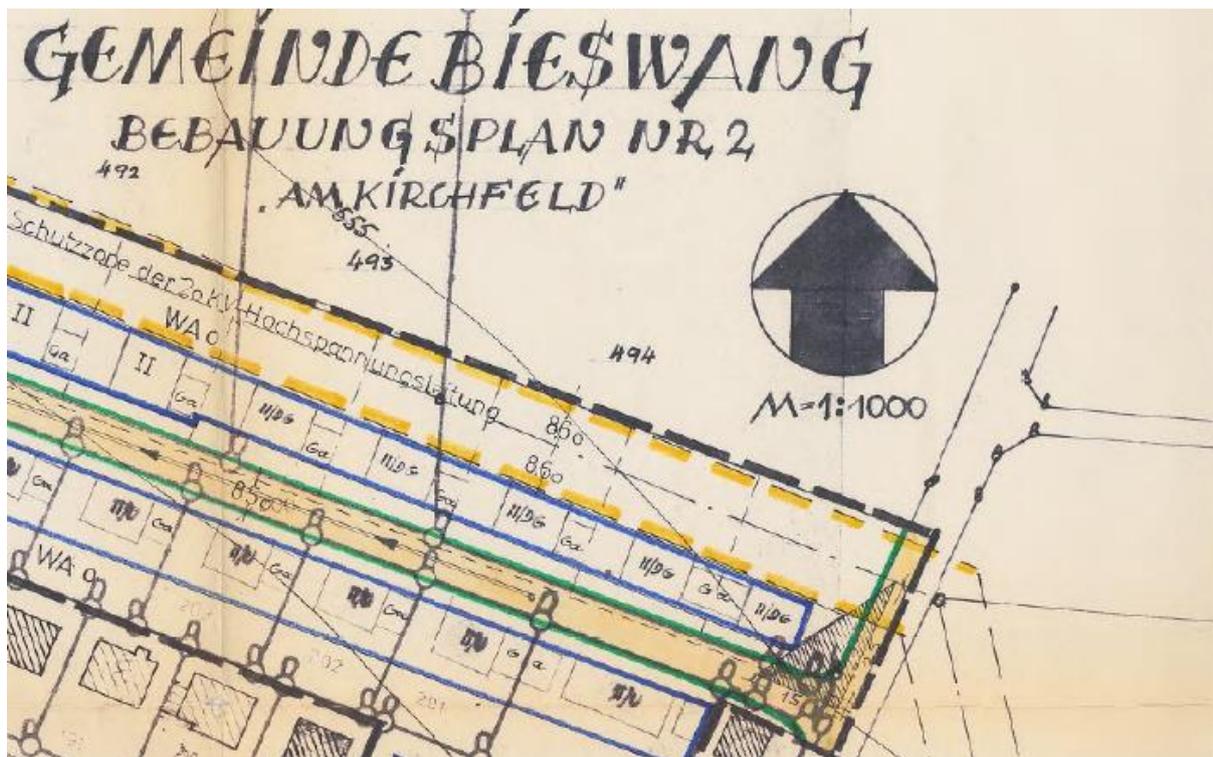
Dem Vorhaben stehen somit die Festsetzung der überbaubaren Flächen und die Schutzzone der Hochspannungsleitung entgegen, wofür seitens des Bauherren eine sog. Isolierte Befreiung beantragt wurde. Über eine solche entscheidet allein die Gemeinde/Stadt.

Eine solche Abweichung kann erteilt werden, wenn sie die Grundzüge der Planung nicht berührt, städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Nachbarn erteilten mit ihrer Unterschrift ihre Zustimmung zum Vorhaben.

Zweck der Festsetzung einer Baugrenze und einer Schutzzone war wohl eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die Einhaltung der Abstände zur Hochspannungsleitung und eine klare Abgrenzung zur nördlichen Flur. Bislang wurde noch keine entsprechende Befreiung zur Bebauung außerhalb der Baugrenze erteilt, sodass eine klare Linienführung zu erkennen ist. Die beantragte Befreiung würde damit dem Grundkonzept des Bebauungsplans widersprechen, sie berührt deshalb die Grundzüge der Planung. Zudem wird die Schutzzone der der öffentlichen Versorgung dienenden Hochspannungsleitung tangiert, was eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange darstellt.

Durch das Vorhaben werden somit die Grundzüge der Planung berührt und es stehen öffentliche Belange entgegen, wonach die Erteilung einer isolierten Befreiung abzulehnen wäre.



Finanzierung

-/-

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass der Antragsteller die Vertagung der Beratung beantragt hat. Der Bauantrag wird deshalb in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

Zurückgestellt Persönlich beteiligt 1

**1.3 BA 37/2016 - Tankstellenüberdachung, Göhren
Satzinger Marita****Beratung und Beschlussfassung ohne StR Satzinger wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO.****Sachverhalt**

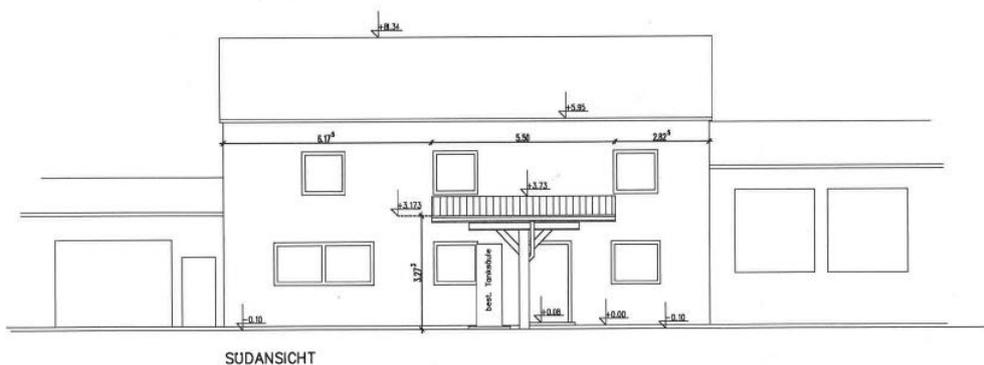
Für die Errichtung einer Tankstellenüberdachung in Göhren ging ein Bauantrag ein. Geplant ist eine 5,50 x 5,30 m große Überdachung aus Sandwichplatten am vorhandenen Haus zu befestigen und mit Stahlträgern abzustützen. Die Höhe der flachen Pultdachkonstruktion beträgt im Mittel 3,45 m.

Rechtliche Würdigung

Das Baugrundstück ist dem Innenbereich zuzuordnen. Demnach sind Vorhaben zulässig, soweit sie sich u.a. nach Art und Maß in die vorhandene Umgebung einfügen. Nachdem keine wesentliche Änderung des vorhandenen Gewerbetriebs durch die Errichtung der Überdachung erfolgt, werden die Voraussetzungen erfüllt sein. Die Erschließung ist über die Kreisstraße und die Infrastruktur im Ort gesichert. Als Nachbarn sind die Stadt und der Landkreis zu beteiligen, was im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt.

Finanzierung

-/-



Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum Bauantrag Nr. 37/2016 zur Errichtung einer Tankstellenüberdachung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

StR Satzinger ist aufgrund von persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP ausgeschlossen (Art. 49 GO).

Da der Punkt öffentlich behandelt wird, bleibt StR Satzinger im Raum anwesend.

1.4 BA 38/2016 - Neubau Reithalle und überdachte Dunglege Böhm Nadja & Andreas

Sachverhalt

Zum Neubau einer Reithalle und einer überdachten Dunglege im Norden Ochsenharts ging ein entsprechender Bauantrag ein. Die Bauherren beabsichtigen eine gut 47 m lange und 21,5 m breite Reithalle mit integriertem Pferdelaufstall und Lager zu errichten. Die Satteldachkonstruktion soll mit einer Blecheindeckung versehen werden. An die im Norden des Grundstücks befindliche Halle soll eine überdachte Mistlege mit einer Größe von 7,40 x 7,20 m angebaut werden.

Durch diese Maßnahmen soll die bestehende Pferdehaltung zu einer Pensionspferdehaltung erweitert und Infrastruktur für einen Gewerbebetrieb geschaffen werden.

Rechtliche Würdigung

Der Bauort befindet sich im Außenbereich. In diesem sind Vorhaben zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das zu bebauende Grundstück ist an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, behandlungsbedürftiges Abwasser fällt nicht an.

Die Zufahrt kann im Süden über die Ortsdurchfahrt und im Norden über den Etterweg erfolgen.

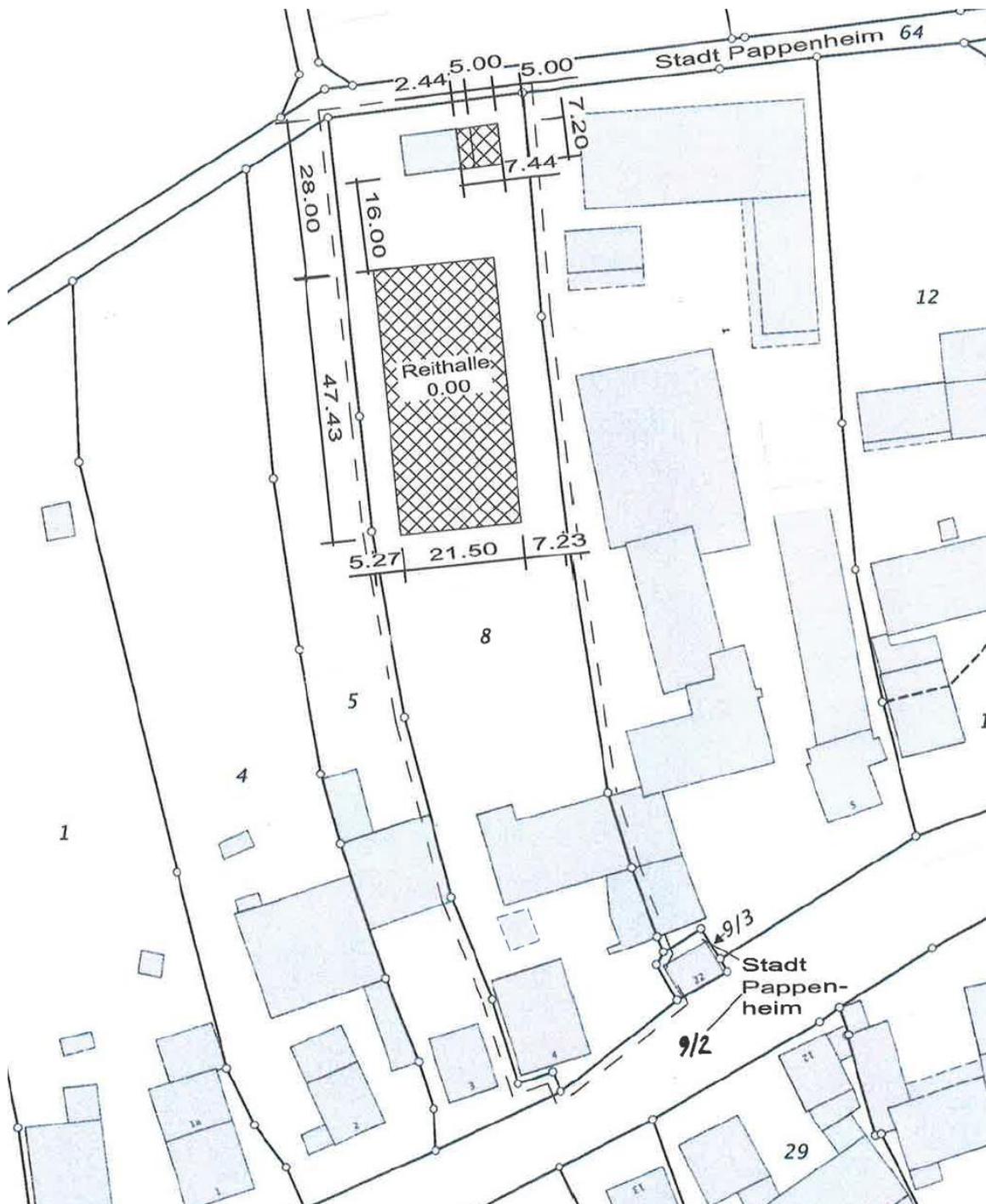
Im Flächennutzungsplan der Stadt Pappenheim ist der Bauort als Grünfläche dargestellt.

Nähere Prüfungen insbesondere zu einer möglichen Privilegierung nimmt das Landratsamt vor.

Die Nachbarunterschriften liegen vor. Die Flächen im Osten und Norden des Baugrundstücks sind ebenfalls bebaut.

Finanzierung

-/-



Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum Bauvorhaben BA 38/2016 zum Neubau einer

Reithalle und Anbau einer überdachten Dunglege das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

2 Infrastrukturmaßnahme: Erschließung des Industriegebiets Schachenschlag - Information

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim diskutiert bereits seit etlichen Jahren die Notwendigkeit einer Verbesserung der Verkehrsanbindung des Industriegebiets „Schachenschlag“ in Bieswang.

Der ursprünglich angedachte Ausbau der bestehenden Erschließungsstraße „Am Solnhofer Weg“ von Bieswang her konnte bislang baulich nicht umgesetzt werden, da der erforderliche Grunderwerb nicht realisiert werden konnte.

Im Zuge der Dorferneuerung Bieswang entstand der Gedanke, eine Art Umgehungsstraße für Bieswang zu errichten, so dass das Industriegebiet eine eigene Zufahrt von der Staatsstraße 2387 erhält, der Ort Bieswang damit von dessen Verkehr entlastet wird.

Die Maßnahme ist ein Millionenprojekt, das die Stadt Pappenheim - wenn überhaupt - nur mit einer entsprechenden Förderung finanzieren könnte.

Die Förderung einer solch neuen Umgehungsstraße kann aus nachvollziehbaren Gründen allerdings u.a. nur dann erfolgen, wenn die neu zu errichtende Umgehungsstraße auch in eine entsprechend ausgebaute Erschließungsstraße einmünden würde, so dass der Ausbau der Erschließungsstraße „Am Solnhofer Weg“ zumindest im Bereich des Industriegebietes bis zur Einmündung der „Spange“ lt. Regierung von Mittelfranken zwingende Voraussetzung für eine Förderung der sog. „Spange“ wäre.

Da die Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes des Industriegebietes **im rechtlichen Sinn** noch nicht endgültig hergestellt ist, da u.a. zwingende Einrichtungen wie ein ausreichender Unterbau, Beleuchtung, Entwässerung oder ein Gehweg fehlen, wäre der Ausbau der Straße innerhalb des festgesetzten Bebauungsplangebietes auf eine Strecke von ca. 275 m im Rahmen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pappenheim mit 90 % der Kosten auf die Anlieger umzulegen.

Um die Eigentümer der Anliegergrundstücke nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen, fand hierzu bereits im Februar 2016 eine Informationsveranstaltung für den betroffenen Personenkreis statt, darüber hinaus teilte die Stadt Pappenheim den Anliegern mit Schreiben vom 27.07.16 die Höhe des voraussichtlichen Eigenanteils der Maßnahme mit der Bitte um deren Stellungnahme mit.

Es handelt sich dabei wohlgernekt lediglich um den Eigenanteil des Ausbaus der Erschließungsstraße „Solnhofer Weg“, und zwar hier nur für den Abschnitt im Industriegebiet.

Die Kosten für den Ausbau dieser Straße zwischen Bieswang und dem Industriegebiet, sowie die Kosten der Spange selbst sind nicht über Erschließungs-/ SAB Beiträge umzulegen.

Von den 6 angeschriebenen Anliegern haben bis zur Erstellung dieser Vorlage 4 Anlieger/ Firmen auf das Anschreiben geantwortet.

Alle 4 Eigentümer erklärten unisono, dass sie eine finanzielle Beteiligung an einer Verbesserung der Straße kategorisch ablehnen, und sehen auch keinen Anlass den Solnhofer Weg überhaupt auszubauen, lediglich ein Anlieger hält den Bau eines Fußweges für wünschenswert. Darüber hinaus beschwerten sich die Anlieger massiv über den Umstand, dass der Hauptnutzer der Straße wohl die außerhalb des Bebauungsplanes gelegene Biogasanlage ist, die die Strecke mit sehr schweren Fahrzeugen stark frequentiert.

Im Falle eines Ausbaus würden die Eigentümer der Anlage aber auf Grund der örtlichen Lage des Grundstücks (außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes) nicht an den Kosten beteiligt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass nicht ein einziger Anlieger den Ausbau des Solnhofer Weges, der ja zwingende Voraussetzung für den Bau der sog. „Spange“ ist, befürwortet.

Darüber hinaus gibt es von Seiten der Grundstückseigentümer, in deren Besitz die Schlüsselgrundstücke für den Bau der sog. „Spange“ stehen, auch nach mehrjährigen Verhandlungen bis heute keine Zusage hinsichtlich einer möglichen Verkaufsbereitschaft.

In Anbetracht dieser Faktenlage sollte der Stadtrat anerkennen, dass das Projekt weder von den Eigentümern der Industriegebietsflächen selbst, noch von den Grundstückseigentümern gewünscht wird, unabhängig von den dramatischen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt der Stadt Pappenheim, oder auch aus naturschutzrechtlicher Sicht bzgl. des enormen Eingriffs in die Landschaft mit der damit einhergehenden, an sich zu vermeidenden Versiegelung einer Fläche von ca. einem Hektar guter landw. Nutzflächen.

Der Anbau eines Gehweges (auch mit Beleuchtung) an den Solnhofer Weg wäre aus Sicht der Verwaltung ein vernünftiger Kompromiss.

Er könnte ohne größeren Aufwand oder Grunderwerb rel. leicht, z.T. sogar mit eigenem Personal durchgeführt werden.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Gallus erklärt, dass er heute einen Anruf der Eigentümerin des Schlüsselgrundstücks erhalten habe, die bekundete, dass sie nun zu einem Tauschgeschäft mit der Stadt Pappenheim bereit ist. Auch die anderen Eigentümer signalisierten Verkaufsbereitschaft.

Herr Eberle erläutert, dass er hiervon noch keine Kenntnis erlangt habe.

StR Gallus fragt, wie weiter verfahren wird, da jetzt Verkaufsbereitschaft vorhanden ist. In der Vergangenheit wurde einstimmig der Grundsatzbeschluss zum Bau der Spange geschlossen, die damals aufgeführten Gründe haben sich seiner Meinung nach nicht geändert.

StR Satzinger fragt, wie weit der letzte gefasste Beschluss umgesetzt wurde, ob die Vergabe der Planungsarbeiten geschehen ist.

Bgm. Sinn erklärt, dass das Ing.-Büro VNI mit der Planung beauftragt wurde, dieses drei Varianten vorgeschlagen hat. Anschließend wurden die Varianten mit den Anliegern besprochen, es fand eine Informationsveranstaltung mit den Eigentümern statt. Bei dieser Veranstaltung wurde sich auf die Variante 1 geeinigt. Zunächst mussten jedoch die Grundstücksverhältnisse geklärt werden, da die Stadt hier nicht den gleichen Fehler wie im Industriegebiet machen wollte, sondern erst abwarten wollte, ob der Grunderwerb möglich ist.

StR Gronauer meint, dass die Stadt aus dieser Erfahrung lernen müsse und sowieso ein Problem bestehen wird, wenn die Anlieger sich nicht an den Kosten beteiligen wollen. Zunächst sollte also die Verkaufsbereitschaft eindeutig geklärt werden. Parallel sollte bei der Regierung die Zuschussmöglichkeit geprüft werden, auch wenn z.B. nur ein Gehweg errichtet wird.

StR Gallus stellt dar, dass am 17.09.2015 der Beschluss zur Beauftragung der Vorplanung gefasst wurde, da diese die Basis für einen Zuwendungsantrag ist. Dieser Beschluss ist nach einem Jahr immer noch nicht umgesetzt. Erst nach Erstellung der Vorplanung und Klärung des Zuschusses können konkrete Kosten festgestellt werden.

Herr Eberle führt aus, dass der damals gefasste Beschluss Schritt für Schritt umgesetzt wurde. Zunächst wurde eine Informationsveranstaltung mit dem ALE und den möglich betroffenen Grundstückseigentümern im Februar abgehalten. Anschließend wurden die Grundstücksverhandlungen aufgenommen, die allerdings nach Kenntnis von Herrn Eberle nicht gelungen sind, deshalb konnte der Beschluss noch nicht bis zum Ende vollzogen werden.

Herr Eberle meint, dass vorsichtig mit rund 1 Mio. € Kosten gerechnet werden kann, hiervon ca. 20 % Ingenieurkosten anfallen. Für die Leistungsphasen 1 – 3, also die Vorplanung, fallen von

den Gesamtplanungskosten (200.000 €) rund 40.000 € an, die auch bei Nichtumsetzung des Projekts fällig werden.

Zudem schilderte die Regierung in einem Schreiben bereits die möglichen Kriterien einer Förderung, es muss eine maßgebende Entlastung des Verkehrsaufkommens vorliegen. Betrachtet man das Verkehrsaufkommen realistisch, wird nur der Lieferverkehr für das Industriegebiet umgeleitet. Es müsste also tatsächlich vorab geklärt werden, inwiefern die Regierung eine Förderung zulässt, hierzu wird die Vorplanung benötigt. Jedoch handelt es sich bereits um die dritte beauftragte Planung, für eine Maßnahme, für die die Stadt eventuell nicht einmal eine Förderung erhalten wird.

StR Gallus bringt vor, dass er dieses von Herrn Eberle erwähnte Schreiben der Regierung nicht kennt, die Verhältnisse jedoch mit der Regierung und dem ALE (Dorferneuerung) vor Ort nochmals geklärt werden sollten. Vielleicht besteht hier Handlungsspielraum. Da die Grundstückseigentümer nun zu einem Verkauf bereit sind, muss gehandelt werden. StR Gallus fragt, warum in der Zwischenzeit keine Verkaufsverhandlungen geführt wurden. Dies ist klar die Aufgabe der Verwaltung oder des Bürgermeisters und nicht die eines ehrenamtlichen Stadtrates.

Herr Eberle stellt dar, dass die Stadt mehrfach mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufgenommen hat und hier immer keine Verkaufsbereitschaft bekundet wurde. Auf die letzten Anfragen gingen gar keine Antworten mehr ein. Es stellt sich die Frage, wie lange die Verwaltung verpflichtet ist, immer wieder nachzuhaken, wenn die Situation sowieso schon aussichtslos erscheint.

StR Gronauer erklärt, dass er auch mit der Grundstückseigentümerin des Schlüsselgrundstücks gesprochen hat, diese am 1. Mai einen Verkauf noch ablehnte. StR Gallus fragte anschließend am 8. Mai bei der Grundstückseigentümerin nach, ihm wurde ein Tauschgeschäft zugesagt. Dieses Ergebnis ist zwar erfreulich, jedoch noch nicht offiziell bei der Stadt festgehalten.

Herr Mindrean führt aus, dass die Förderung enge Kriterien mit sich zieht, vor allem im Bereich Straßenbau kann die Regierung hiervon nicht abweichen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass eher eine geringe Förderung erzielt werden kann. Herr Mindrean weist außerdem darauf hin, dass der Stadtrat den Haushalt im Auge behalten sollte.

StR Gallus stimmt dem zu, ist dennoch der Meinung, dass hier mit dem Entscheidungsträger konkret gesprochen werden muss.

Herr Eberle bemerkt nochmals, dass die Eigentümerbeteiligung vorab bereits abgelehnt wurde, die Umgehung unter anderem auch zur Steigerung der Attraktivität des Gewerbegebietes für Gewerbeansiedlungen beitragen sollte. Im Gewerbegebiet ist jedoch noch ein ca. 1 ha großes Grundstück zu erwerben, das innerhalb des Bebauungsplangebietes liegt. Dieses könnte man ausbauen und erschließen. Es ist also ein Grundstück vorhanden, zu dem es in den letzten 20 Jahren keine Anfrage gab. Realistisch betrachtet dient die Umgehung also eher den vorhandenen Bieswanger Betrieben.

StR Gallus ergänzt, dass der Flächennutzungsplan jedoch Gewerbeflächen Richtung Süden ausweist. Mit dem Breitbandausbau wurde bereits jetzt ein großer Schritt für die Verbesserung der Infrastruktur geschaffen. Eine Stadt wie Pappenheim sollte nicht nur Bauplätze sondern auch Gewerbeplätze zur Verfügung halten und nicht warten, bis konkrete Anfragen kommen. Dies ist eine Investition in die Zukunft. Natürlich müsste die Stadt hier in Vorleistung gehen, jedoch können jetzt noch billigere Preise erzielt werden. Es spricht immer ein Pro und ein Contra für oder gegen ein Projekt, erst nach Abklärung der Förderung sollte weiter entschieden werden, dann kann das Projekt immer noch abgebrochen werden. Die Spange wird bereits seit 20 Jahren geplant, hier handelt es sich nicht um eine neue Idee von StR Gallus. Das Projekt sollte jetzt nicht schlecht geredet werden und wieder in Vergessenheit geraten.

Zur Kenntnis genommen

3 Infrastrukturschaffung: Verlegung Speednetrohrverbände -

Grundsatzentscheidung

Sachverhalt

s. E-Mail vom 08.09.2016.

Gem. Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Pappenheim GmbH und Bgm. Sinn verlegen die Stadtwerke für einen späteren Verkauf/eine Vermietung an die Stadt bzw. einen Telekommunikationsnetzbetreiber im Zuge des aktuellen Breitbandausbaus ein Leerrohr DN 100 für die spätere Erschließung der betroffenen Gebiete mit Glasfaser bis ins Haus (FTTH). Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über die Stadtwerke Pappenheim GmbH.

Rechtliche Würdigung

-/-

Finanzierung

-/-

Wortmeldungen:

StR Otters kritisiert die späte Behandlung dieser Thematik und fragt, warum die Entscheidung so spät behandelt wird. Außerdem möchte StR Otters wissen, wie die Vereinbarung mit den Stadtwerken aussieht und ob der Zugriff auf die Leerrohre dann auch gewährleistet ist. Bgm. Sinn erklärt, dass grundsätzlich klar war, dass ein Rohr mit verlegt wird, jedoch noch nicht sicher war, welche Art (Leerrohr oder Speednetrohrverband). Hier wurde sich nun für ein Leerrohr entschieden. Die Stadtwerke haben die Verhandlungen hierzu erst am Montag geführt und können aufgrund des Fotojahres dementsprechend investieren. Da die Stadtwerke GmbH eine 100%ige Tochter der Stadt Pappenheim ist, kann die Stadt hier die Vereinbarung und die Konditionen selbst festlegen, dies wurde so auch im Aufsichtsrat besprochen. Bgm. Sinn erklärt, dass die Stadt hier ein Vornutzungsrecht für die Leerrohre haben wird.

Zur Kenntnis genommen

4 Umstellung der Brandmeldeanlage in der Deisingerstr. 1 auf IP-Technik

Sachverhalt

Mit Schreiben von Juni 2016, Eingang 07.06.2016, teilt die SIEMENS AG mit, dass der interne Telekom-Anschluss der Brandmeldeanlage im Gebäude „Deisingerstr. 1“, der über die monatliche Miete an Siemens bezahlt wird, auf IP-Technik umgestellt werden muss.

In dem Schreiben wurde keine Frist genannt, die Stadt Pappenheim wird aufgefordert, den angepassten Mietvertrag unterschrieben wieder an Siemens zurück senden.

Nachfolgende Übersicht stellt die Preisanpassungen dar, die sich monatlich um 6,36 € netto beim Access-Point unterscheiden:

Die im Teilnehmeranschlussvertrag angegebene monatliche Miete beinhaltet:

Die Aufschaltung an die Siemens Notrufleitstelle mit Weiterleitung des Brandalarms an die zuständige Integrierte Leitstelle (ILS), einschließlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung einer elektronischen Übertragungseinrichtung beim Teilnehmer ▪ Entgegennahme und Registrierung der Alarme ▪ Instandhaltung der gesamten Übertragungsanlage einschl. Übertragungseinrichtung ▪ permanenter Überwachung der Übertragungswege (virtuelle Standleitung) ▪ Anteilige Nutzung des redundanten „Siemens Security Network“ (SiSeNet) ▪ Anschluss an die „Common Remote Service Plattform“ (cRSP) <p><small>Wir setzen voraus, dass am Standort der Übertragungseinrichtung ein ausreichender und stabiler Sende-/Empfangspegel für das von uns als Redundanzweg verwendete D1-Netz der Deutschen Telekom vorhanden ist. Weitergehende Maßnahmen um den Empfang zu gewährleisten, werden gesondert in Rechnung gestellt.</small></p>	90,00 €
Behördliche Abgabe an ILS	4,90 €
Vereinfachte Revision mit Abwicklung durch die Siemens Service Leitstelle	5,00 €

Access-Point (Telekom-DSL-Anschluss) als primärer Zugang zum Siemens-Sicherheitsnetzwerk und GSM/GPRS-Datenflatrate (Telekom D1 Netz) zur Nutzung als Redundanzweg bei Ausfall des Primärweges	29,00 €
---	---------

Vormals: 22,64 €

Übertragung und Entgegennahme der Störungsmeldung der Brandmeldeanlage gem. VDE0833 über vorgenannte Meldestelle auf die VdS-zertifizierte Siemens Sicherheitsleitstelle	26,25 €
Übertragung und Entgegennahme einer weiteren Meldung (z.B. Sabotagemeldung des Feuerwehrschrlüsseldepots) als zusätzliche Meldung zur Störungsmeldung der Brandmeldeanlage EP je Meldung: EUR 5,25	5,25 €

Folgende Meldungen werden über Sabotage FSD / Störung BMA

<u>Derzeit:</u>	Netto 154,04 €
	Brutto 183,30 €

<u>Neu:</u>	Netto 160,40 €
	Brutto 190,88 €

Die einmaligen Bereitstellungskosten für die Teilnehmereinrichtung betragen:

Demontage der vorhandenen Übertragungseinrichtung, Umstellung des Übertragungsnetzes gemeinsam mit dem Netzanbieter, Montage und Grundversorgung der neuen Übertragungseinrichtung, Test der neuen Übertragungseinrichtung und Übergabe an den Anlagenbetreiber	1.590,00 €
---	------------

Brutto	1.892,10 €
---------------	-------------------

Es ergeben sich einige Fragen bezüglich der Umstellung und der Vertragsanpassung:

1. Wozu dient der Telekom-Anschluss, der selbst durch die Stadt Pappenheim beauftragt wurde und nach wie vor bezahlt wird (dieser Anschluss ist bereits auf IP umgestellt)?

Aus den vorliegenden Unterlagen ist leider nicht ersichtlich, weshalb der Telekom-Anschluss damals beauftragt wurde. Für die Brandmeldeanlage ist er anscheinend nicht notwendig, er wird aber derzeit für den W-LAN Hotspot der Tourist-Info genutzt.

2. Warum fallen nochmal Ersteinrichtungskosten in Höhe von netto 1.590 € an? Rückfrage bei Siemens:

Die Anlage muss technisch umgerüstet werden. Hierzu ist ein Techniker von Siemens vor Ort notwendig, außerdem muss die Anlage und die Verbindung zur ILS getestet werden. Hierfür werden die Einrichtungskosten berechnet.

3. War die geplante Umstellung auf IP bei Beschaffung der Anlage (Vertragsabschluss 2014) noch nicht vorhersehbar? Warum wurde noch keine neue Technik verbaut?

Rückfrage bei Siemens:

Die Umstellung hängt mit dem Netzbetreiber, also der Telekom, zusammen. Siemens hat von der geplanten Maßnahme der Telekom auch erst kürzlich erfahren, bei Vertragsabschluss mit der Stadt Pappenheim war noch keine IP-fähige Anlage gefordert und wurde demnach auch nicht verbaut.

4. Wie sieht die zeitliche Vorstellung aus?

WICHTIGER HINWEIS:

Erst nach Eingang der ausgefüllten Checkliste und aller Informationen kann der benötigte neue ALL-IP Übertragungsweg (Dauer der Schaltung durch den Netzbetreiber ab Verfügbarkeit mindestens 6-8 Wochen) beantragt und der Bauauftrag zur Montage und Inbetriebnahme des Teilnehmeranschlusses erstellt werden. **Nach Bereitstellung des neuen Übertragungsweges werden wir uns mit ca. 2 Wochen Vorlaufzeit bei dem unter Punkt 1 genannten Ansprechpartner anmelden um gemeinsam einen Montagetermin zu koordinieren. Bitte beachten Sie, dass zu diesem Termin die Errichterfirma der Brandmeldeanlage von Ihnen beauftragt werden muss.**

Antwort von Siemens auf Nachfrage zur zeitlichen Umsetzung:

Sehr geehrte Frau Link,

die Telekom hat uns darauf hingewiesen, dass sie ihre Leitungen umstellen.

Wir müssen also bis zur Umstellung IP fähige Geräte verbauen um die Übertragung zur ILS zu sichern.

Da die Umstellung auf IP bundesweit erfolgt, haben wir leider keine konkreten Termine von der Telekom erhalten.

Sobald diese uns mitteilt, dass die Netze in Schwabach umgestellt werden, machen wir einen Termin mit Ihnen aus.

Um eine rechtzeitige Umstellung zu gewährleisten benötigen wir den unterschriebenen Vertrag zeitnah zurück.

Vor der Umstellung erfolgt eine Messung um den 2. Weg über GPRS zu sichern. Sobald die Messung erfolgt ist und der Vertrag bei uns eingetroffen ist, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Der Bauleiter wird mit Ihnen einen Termin vereinbaren. An diesem Tag muss auch Ihre Errichterfirma bzw. Ihr Instandhalter der Brandmeldeanlage vor Ort sein damit ein Probealarm durchgeführt werden kann.

Anbei sende ich Ihnen eine Kundeninformation der Telekom. Diese ist bereits im Vertrag enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Zabel

*Externer Dienstleister der Siemens AG
Siemens Deutschland
Building Technologies
Bayern*

5. Auf welcher Grundlage basiert die verpflichtende Umstellung?

Auszug aus den allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag:

Nr. 5.1

Der Vertrag ist anzupassen, wenn Siemens wegen der Änderung technischer Vorschriften oder wegen behördlicher Anordnung die betriebenen Alarmempfangszentrale erneuert, umbaut, verlegt oder sonst ändert oder von Siemens eingeschaltete Netzbetreiber und/oder Netzanbieter die benötigten Übertragungsdienste nicht mehr anbieten oder abändern.

6. Was passiert, wenn die Stadt den Vertrag nicht unterschreibt bzw. die Änderung so nicht akzeptiert?

Auszug aus den allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag:

Nr. 5.2

Siemens ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist entschädigungslos zu kündigen, wenn Siemens die Leistungserbringung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen unmöglich ist oder wird.

7. Kommen noch weitere Umstellungen/Kosten auf die Stadt Pappenheim zu, da evtl. auch andere Anschlüsse der Brandmeldeanlage umgerüstet werden müssen?

Der selbst eingerichtete Telekom-Anschluss für die Brandmeldeanlage ist bereits auf IP umgestellt worden, als der W-LAN Hotspot in der Tourist-Info installiert wurde. Hier erwartet die Stadt keine weiteren Kosten mehr.

Die Wartungsgebühren verändern sich nicht, dies bestätigte die Fa. Schrödel & Haas telefonisch.

Finanzierung

Die benötigten Gelder (weder die einmalige Zahlung noch die erhöhte Miete) sind im Haushalt 2016 berücksichtigt, da die Maßnahme nicht vorhersehbar war und die Stadt Pappenheim hier von nur kurzfristig informiert wurde.

Auch das Hinzuziehen der Errichterfirma (Fa. Elektro Dengler) bzw. des Instandhalters (Fa. Schrödel & Haas) für den Probealarm wird nochmals zusätzliche Kosten verursachen.

Da die Gefahr der Kündigung durch Siemens besteht (einzig möglicher Konzessionär), wird die Stadt Pappenheim den Änderungsvertrag unterzeichnen müssen. Da die Zeitvorstellungen nicht konkret eingeschätzt werden können, sollte der Stadtrat entsprechend zeitnah beteiligt werden und über das weitere Vorgehen entscheiden, um die Funktionalität der Brandmeldeanlage gewährleisten zu können.

IP-Umstellungen im Bereich Pappenheim wurden teilweise schon durchgeführt (Telefonanlage Stadt), in Bieswang (Kindergarten) wird Ende September auf IP-Technik umgestellt.

Wortmeldungen:

StR Otters fragt, warum Siemens der einzig mögliche Konzessionär ist.

Herr Eberle antwortet, dass die ganze Angelegenheit bezüglich der Brandmeldeanlage höchst kompliziert ist. Schrödel & Haas ist die beauftragte Fachfirma, damals wurde mitgeteilt, dass nur über Siemens in unserem Bereich die Aufschaltung an die ILS durchgeführt werden kann. Das grundlegende Problem ist jedoch nicht Siemens, sondern die generelle Umstellung der Telekom auf IP-Technik.

StR Otters fragt, ob eine Chance besteht, aus der Brandmeldeanlage heraus zu kommen.

Dies wird im K14 zum Beispiel auch versucht, da die Unterhaltskosten sehr teuer sind und man immer abhängig bleibt. Könnte durch bauliche Veränderungen hier ein Ausstieg möglich sein?

StR Otters fordert die Verwaltung auf, dies zu prüfen.

Herr Eberle meint, dass dies wohl eher nicht möglich ist, da es ohnehin schon schwer genug war, den Brandschutznachweis II zu erhalten. Dieser konnte erst im April diesen Jahres erteilt werden. Laut Aussage von Herrn Frosch kann die Stadt froh sein, dass der Nachweis überhaupt gelungen ist. Dies gelang auch nur, weil die direkte Aufschaltung zur ILS gewährleistet ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Umstellung der Brandmeldeanlage im Gebäude „Deisingerstr. 1“ auf IP-Technik im Jahr 2016 durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt alle notwendigen Schritte zu veranlassen. Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt 2016, die gestiegenen laufenden Kosten sind im Haushaltsansatz 2017 zu berücksichtigen.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

5 Straßen- und Gehwege: Pflasterung Gehwege - Grundsatzentscheidung

Sachverhalt

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 22.06.2016 folgenden Beschlussvorschlag gefasst: „Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Vorgehensweise: Sofern Gehwegabschnitte im Rahmen von Baumaßnahmen oder aufgrund von Verschleiß mit einem neuen Belag versehen werden (müssen), sollen die bisher asphaltierten Bereiche durch Pflaster ersetzt werden. Bezüglich der Pflasterart ist noch eine Grundsatzentscheidung zu treffen.“

Diese Grundsatzentscheidung ist jetzt zu treffen. Hintergrund dafür ist, dass die Firma Seibold im Auftrag der Telekom aktuell großflächig Leitungen verlegt, schon vor ca. 2 Wochen damit begonnen hat, Gehwegabschnitte in verschiedenen Ortsteilen betroffen sind und diese wieder verschlossen werden müssen. In der Praxis wird es so aussehen, dass die Firma Seibold jetzt von der Stadt Pappenheim wissen will, welche Pflasterart an welchem Ort zu verlegen ist. Die Stadt muss eine Antwort parat haben.

Rechtliche Würdigung

Es liegt im Ermessen des Stadtrates, das jeweilige Pflaster für Pappenheim und Ortsteile auszuwählen, ebenso die Frage, ob die Gehwege künftig asphaltiert oder gepflastert werden. Neben optischen Gesichtspunkten zählt vor allem die Sicherheit, die die Stadt Pappenheim im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht erfüllen muss. Daneben stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit und Langlebigkeit.

Finanzierung

Über jährlichen Ansatz „Straßenunterhalt“ (oder bei größeren, ergänzenden Maßnahmen durch eigenen zusätzlichen Haushaltsansatz).

Wortmeldungen:

StR Otters fragt, warum diese Entscheidung so spät behandelt wird, da schon seit Januar klar ist, dass die Maßnahme im Sommer beginnen wird. Er erklärt die Dringlichkeit der Angelegenheit am Beispiel Osterdorf: Am Dienstag wurde die Hälfte des Gehweges auf einer Länge von 300m aufgeschnitten, nur weil noch nicht klar war, ob überhaupt gepflastert wird. Als diese Entscheidung für Osterdorf dann getroffen wurde, musste die Firma den restlichen Gehweg entfernen. Dies hätte man alles schon im Vorfeld klären können.

Bgm. Sinn erläutert, dass es sich jetzt zunächst um die Grundsatzentscheidung handelt, ob überhaupt gepflastert wird. Die Art des Pflasters wird dann im nichtöffentlichen Teil festgelegt. Die Stadt wusste im Vorfeld noch nicht über die Trassenverläufe bescheid, da Auftraggeber die Telekom ist. Auch die Baufirma war der Stadt noch nicht lange bekannt. Hier musste zunächst geklärt werden, ob die Baufirma diese Arbeiten durchführen kann. Der Grundsatzbeschluss hat konkret nichts mit Osterdorf zu tun.

StR Otters stimmt dem zu, merkt aber an, dass weiter nach vorne geschaut werden sollte, dann ist die Stadt auch nicht bei jeder Baumaßnahme erneut überrascht.

StR Obernöder meint, dass dies im Bauausschuss bereits entschieden war und der Stadtrat dem Ergebnis folgen sollte. Es ist zu umständlich gelaufen, dass die Baufirma zweimal Aufschneiden musste.

Herr Eberle erklärt, dass der Bauausschuss die Grundsatzentscheidung für städtische Maßnahmen getroffen hat, es handelt sich hier aber um die Maßnahme eines Dritten, die mit zusätzlichen Kosten für die Stadt verbunden ist.

StR Obernöder fragt, wie mit den Schäden an den Einzeilern z.B. an Einfahrten umgegangen wird. Wer diese repariert, sollte auch im Vorfeld geklärt werden.

StRin Seuberth meint, dass für jede Maßnahme gleich die Pflasterart und Farbe festgelegt werden sollte, um hier einheitlich zu verfahren.

StR Rusam erklärt, dass hier auch immer verschiedene Kriterien mit beachtet werden müssen, z.B. die Umgebung. Es sollte sich demnach nicht auf eine spezielle Pflasterart festgelegt werden, dies muss individuell aufgrund der umliegenden Gegebenheiten entschieden werden.

OS Loy schließt sich der Meinung von StR Rusam an.

StR Satzinger schlägt vor, den Zusatz im Beschlussvorschlag mit zu beschließen.

Beschluss:

Sofern Gehwegabschnitte im Rahmen von Baumaßnahmen oder aufgrund von Verschleiß mit einem neuen Belag versehen werden (müssen), sollen die bisher asphaltierten Bereiche durch Pflaster ersetzt werden.

In zweifelhaften Fällen soll der jeweilige Ortssprecher zusammen mit dem 1. Bürgermeister und der Verwaltung eine passende Lösung finden, die der besonderen örtlichen Situation gerecht wird. Eine Behandlung im Stadtrat/Bauausschuss ist in solchen Fällen nicht notwendig.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

6 Feuerwehrwesen: Vergabe Jahresbestellung 2016

Sachverhalt

Die Kommandanten haben ihren Bedarf bei der Stadt Pappenheim angemeldet. Die Verwaltung hat Fachfirmen angeschrieben und um Abgabe eines Angebotes gebeten.

Die Anschaffung muss vom Stadtrat beschlossen werden, da der Betrag über 5.000 Euro liegt.

Haushaltsansatz lt. Kämmerei	25.000 Euro
Abzgl. bereits auf der Haushaltsstelle gebucht (u. a. Anschaffungen noch aus 2015, die erst 2016 kassenwirksam wurden)	9.400 Euro
Summe die noch zur Verfügung steht	15.600 Euro

Anschaffung bei Feuerwehrfachfirma, kleine Änderungen noch möglich	11.200 Euro
Anschaffung Schläuche bei einer Feuerwehrfachfirma (getrennt wegen Qualität)	2.000 Euro
Warnschutzparkas	1.000 Euro
CO-2-Löscher, Entschädigung Solnhofen für Weitergabe von gebrauchten Teilen	300 Euro

SUMME (ca.)	14.500 Euro
-------------	-------------

Im Ergebnis reicht der HH-Ansatz für die anstehenden Bestellungen aus.
Der verbleibende Puffer ist nötig für ggf. vorzunehmende Rest-/Nachbestellungen im Laufe des Jahres.

Angebotsanfragen wurden an mehrere Firmen gestellt, nur eine Fachfirma hat ein Angebot abgegeben (für die „große“ Jahresbestellung).

Rechtliche Würdigung

Für die Kommunen ist die Sicherstellung des Brandschutzes eine Pflichtaufgabe. Die dazu notwendige Ausstattung muss zur Verfügung gestellt werden.

Finanzierung

Siehe oben. Ausreichender Haushaltsansatz ist vorhanden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Aufträge für die Feuerwehrjahresbestellung 2016 an die Firmen mit den wirtschaftlichsten Angeboten bis zu einer Summe von rd. 15.600 Euro zu vergeben (Restsumme vom Haushaltsansatz 2016).

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

7 Stellungnahme der Stadt Pappenheim zur Änderung des Bebauungsplanes "Mühlfeld" der Stadt Treuchtlingen

Sachverhalt

Die Stadt Treuchtlingen ändert den Bebauungsplan „Mühlfeld“ im Bereich der Heusteige bezüglich der Verlegung des Betriebs „Altmühltaler“ in das Gewerbegebiet. Die Stadt Pappenheim wird als Nachbarkommune beteiligt und gehört.

Ein Gebäudeteil ist mit 80 x 60 m geplant, die Höhe entspricht 41 Metern mit Belüftung. Die Abbiegespur soll einspurig und relativ kurz bleiben, wie sie jetzt schon ist.

Dieses Thema wurde in der Sitzung vor der Sommerpause am 26.07.2016 schon behandelt.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR in Seuberth fragt, ob Ausgleichsflächen für die Versiegelung geschaffen werden.

Herr Eberle erklärt, dass man hier zwischen privaten Maßnahmen und Maßnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes unterscheiden muss. Zur Aufstellung eines Bebauungsplanes werden sicherlich Ausgleichsflächen notwendig sein, der B-Plan „Mühlfeld“ ist jedoch schon länger beständig, weshalb hier nicht unbedingt Flächen geschaffen werden müssen. Dies ist allerdings auch nicht das Thema der Stadt Pappenheim, diese wird nur als Träger öffentlicher Belange gehört. Da keine negativen Auswirkungen auf das Gemeindegebiet Pappenheim vorhersehbar sind, kann der Änderung zugestimmt werden.

StR Obernöder bringt vor, dass es sich um eine Änderung des B-Planes handelt, deshalb also auch Ausgleichsflächen gefordert werden können.

Herr Eberle erläutert, dass dies das Landratsamt prüfen wird.

StRin Pappler schließt sich der Meinung von Herrn Eberle an, da keine Beeinträchtigungen für Pappenheim zu erwarten sind, kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur Änderung des Bebauungsplans „Mühlfeld“ der Stadt Treuchtlingen keine Einwände zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

8 Stellungnahme der Stadt Pappenheim zum Vorhaben "Seniorenzentrum am Kreisel" der Stadt Treuchtlingen

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 beschlossen, den Bebauungsplan TR 50 „Seniorenzentrum am Kreisel“ im vereinfachten Verfahren aufzustellen. Ziel und Zweck der Planung ist die Ermöglichung eines Seniorenzentrums sowie seniorengerechter Wohngebäude am Kreisel nahe der Altmühltherme.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nr.: 475/2 (Teilfläche), 514 (Teilfläche), 515, 516 (Teilfläche), 518 bis einschließlich 535, 537 bis einschließlich 565, 566 (Teilfläche), 570 bis einschließlich 592, 598, 599, 600, 603, 919/2 (Teilfläche), 919/6 (Teilfläche) sowie 919/37 (Teilfläche) der Gemarkung Treuchtlingen.

In der Sitzung am 30.06.2016 hat der Stadtrat Treuchtlingen weiterhin beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden durchzuführen.

Die Stadt Treuchtlingen bittet um Stellungnahme der Stadt Pappenheim über den Vorentwurf.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum Aufstellungsverfahren „Seniorenzentrum am

Kreisel" der Stadt Treuchtlingen keine Einwände zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

Information des Stadtrates zum Sachstand aktueller Themen

StR Otters führt aus, dass während der Sommerpause einige Themen in der Presse z.B. zur Stadtwerke-Insel, zum Baubeginn Deisingerstraße etc. behandelt wurden. Diese Themen mussten die Stadträte aus der Presse oder der Bevölkerung erfahren.

StR Otters bittet darum, künftig einen festen TOP am Anfang des nichtöffentlichen Teils der Sitzung aufzunehmen, um den Stadtrat über aktuelle Probleme, Sachstände etc. zu informieren.

E-Mail zur Brandverhütung Pappenheim

StR Gallus erklärt, dass eine E-Mail bezüglich Mängeln der Brandverhütung Ende August einging. Die Fraktionsvorsitzenden erhielten einen Abdruck. StR Gallus möchte wissen, ob diese E-Mail bereits bearbeitet wurde.

Bgm. Sinn erklärt, dass der Sachbearbeiter derzeit im Urlaub ist, die E-Mail danach bearbeitet wird.

Der Stadtrat einigt sich darauf, dass die Antwort an alle Stadträte in Kopie gehen soll.

StR Gronauer erklärt, dass er zu diesem Thema bereits mit Karl Rummel gesprochen hat und bereits einige Fragen klarer gestalten konnte. Das Problem, dass Hydranten nicht gefunden werden, sollte jedoch dringend in Angriff genommen werden.

Baubeginn Deisingerstraße

StR Satzinger fragt, welche Neuigkeiten zum Thema Deisingerstraße vorhanden sind und wann der Baubeginn angesetzt ist.

Bgm. Sinn erklärt, dass der Baubeginn wie geplant am 19.09.2016 beginnt, allerdings nur mit Vorarbeiten. Die Straßensperrung wird noch nicht notwendig sein.

StR Obernöder fragt, ob der Auftrag für die Baumaßnahme schon vergeben ist und wer diesen erhalten hat.

Herr Eberle erklärt, dass die Firma Dauberschmidt aus Dinkelsbühl beauftragt wurde.

StR Rusam zitiert den Beschluss aus der letzten Sitzung, der die Beauftragung umfasst.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 20:03 Uhr die öffentliche 11. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung